

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang European and East Asian Governance (1-Fach)

Vom 10. März 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Februar 2017 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 1. März 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ des Fachbereichs III der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende für die Zulassung zum Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft (Kernfach, Hauptfach oder Nebenfach) mit einer Note von mindestens 2,7 erworben hat.
2. Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss benachbarter Studiengänge (Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Geschichte, Volkswirtschaftslehre oder Studiengänge mit europäischem oder ostasiatischem Schwerpunkt) müssen zur Zulassung politikwissenschaftliche relevante Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 LP sowie eine BA-Gesamtnote von mindestens 2,7 vorweisen.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11.5.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 36 SWS.
- (2) Der Studiengang setzt sich aus acht politikwissenschaftlichen Modulen bzw. interdisziplinären Modulen mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt und einem Modul aus Nachbardisziplinen (Rechtswissenschaft) zusammen.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß §4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Bachelor- und Masterprüfungsausschuss des Fachs Politikwissenschaft zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.
- (3) Das Praktikumsmodul („Internship“) ist kein für die Berechnung der Endnote relevantes Modul.
- (4) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.
- (5) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung besteht kein Anspruch auf Prüfung durch den Prüfer der ersten Prüfung. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt und dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren beträgt 90 oder 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von bis zu 6 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (2) Für die Masterarbeit kann ein Zweitbetreuer aus einem der Fächer, die neben der Politikwissenschaft an der Lehre im Studiengang beteiligt sind, herangezogen werden. Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung Master kann als Erstbetreuer der Masterarbeit auch ein promovierter, nichthabilitierter Angehöriger des akademischen Mittelbaus des Fachs Politikwissenschaft fungieren.
- (3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, Amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. März 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Modulplan: Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Prüfungsleistung; Prüfungsvorleistung
1	European Politics & Governance	1	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	East Asian Politics & Governance	1	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	Research Techniques & Methods	1	4	10	keine	Klausur o. mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	European / East Asian Political Economy	2	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Global Governance	2	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6	European Law	2	4	10	keine	mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
7	Europe and East Asia in Global Governance	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
8	EU Decision-Making: Eurosिम	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	European Public Policies	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
10	Internship*	3	—	10	keine	Keine; geht nicht in die Endnote ein
11	Mastermodul	4		30	keine	Masterarbeit

* Das optionale Modul „Internship“ kann anstelle eines der folgenden Module gewählt werden: „Europe and East Asia in Global Governance“, „EU Decision-Making: Eurosिम“ oder „European Public Policies“. Bei Wahl des optionalen Internship-Moduls fließt dieses nicht in die Berechnung der Endnote ein.

Wahlpflichtmodule: „Internship“; „Europe and East Asia in Global Governance“; „EU Decision-Making: Eurosिम“; „European Public Policies“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges „European and East Asian Governance“.